



Wien, am 9. Dezember 2021

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

1. Dank!

Wir danken Ihnen zunächst für die Initiative zu der von uns schon sehnlichst erwarteten Reform des Gebührensystems für Gerichtsdolmetscher im GebAG. Es wurden zwar nicht alle Punkte zu unserer vollständigen Zufriedenheit gelöst (siehe die Stellungnahme des ÖVGD zum Budgetbegleitgesetz 2022), jedoch ist die (leider erst!) mit 1.7.2022 in Kraft tretende Gebührenreform insgesamt positiv zu bewerten, wenngleich die gleichzeitig beschlossenen Kürzungen (zB Zeitversäumnis) schwer nachvollziehbar sind.

2. Verschlechterungen bei längerer Anfahrt

Zum Thema „Zeitversäumnis“ gibt der ÖVGD dem BMJ mit ein paar lebensnahen Beispielen (siehe Anhang, jüngst den ÖVGD-Mitgliedern präsentiert) zu erkennen, was da angerichtet wurde: Wenn es schon zwei Tarife für „Zeitversäumnis“ gegeben hat, nämlich 22,70 unter 30 km und 28,20 über 30 km, wie ist es dann möglich, dass nach 15 Jahren Tarifstagnation der höhere Wert gestrichen wird? Und nicht im Sinne einer Indexanpassung der niedrigere Betrag?

Gerade im ländlichen Raum, wo eher Dolmetschermangel herrscht als in Ballungszentren, oder bei Mangelsprachen wird es durch diese faktische Gebührenreduktion bei weiter Anreise zu Gericht für Richter noch schwieriger werden, geeignete Dolmetscher zu bestellen.

3. Intranet-Liste

Der Grund meines heutigen Schreibens liegt allerdings nicht alleine im finanziellen Bereich, sondern betrifft die Existenz der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher an sich: Die Justiz betreibt ein System der gerichtlichen Prüfung und im Fall der positiven Ablegung sodann der gerichtlichen Zertifizierung von (Sachverständigen und) Dolmetschern. Diese Dolmetscher finden sich auf der von der Justizverwaltung herausgegebenen und gewarteten Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher (SDG-Liste). Neuerdings allerdings existiert im Justiz-Intranet neben der offiziellen SDG-Liste auch eine als „SDG Liste und Ad hoc Sachverständige und Dolmetscher:innen“ bezeichnete Liste, die neben den zertifizierten (Sachverständigen und) Dolmetscher auch eine Reihe von „Pfuschern“, nämlich unsertifizierten, „Hausdolmetschern“, darunter solche, die (mitunter mehrmals) die Zertifizierungsprüfung nicht bestanden haben, aufweist. Damit entwertet die Justiz den selbst verliehenen Befähigungsnachweis und konterkariert auch den jüngst durch BGBl I Nr. 135/2020 in § 86 GOG normierten gesetzlichen Auftrag der vorrangigen Bestellung von zertifizierten (Sachverständigen und) Dolmetschern.

Eine derartige Publikation von „Laien-Listen“ ist geeignet, das justizeigene Qualitätssicherungssystem von innen heraus zu zerstören. Mit solchen unnachvollziehbaren Handlungen werden auch die richterlichen Vorsitzenden der Prüfungskommissionen samt den sprachkundigen Beisitzern entmutigt, denn sie bemühen sich redlich und höchst erfolgreich, die

offizielle Liste der Gerichtsdolmetscher durch Abhaltung zahlreicher Zertifizierungsprüfungen zu ergänzen und zu vervollständigen. Die Ausrede mancher Justizfunktionäre, dass die offizielle Liste nicht ausreichend mit Dolmetschern in Mangelsprachen bestückt sei, ist immer weniger zutreffend, werden doch laufend auch in Mangelsprachen positive Prüfungsergebnisse erzielt. So fanden kürzlich Sammelprüfungen für Arabisch sowie Dari/Farsi statt und eine erhebliche Anzahl von KandidatInnen hat die Prüfung bestanden. Die vom ÖVGD im Auftrag des BMJ organisierte Prüfungstätigkeit hat sich in den letzten drei Jahren verdreifacht. Die Zertifizierung ist also auf dem Vormarsch und bedarf keiner „Ad hoc“-Begleitung.

Durch die Bereitstellung einer justizinternen gemeinsamen Liste, die zertifizierte und ad-hoc-Dolmetscher nicht trennt, erhalten die nicht zertifizierten „Hausdolmetscher“, die bislang nur im Rahmen einzelner Landesgerichte herangezogen wurden, unverdientermaßen österreichweite Bekanntheit und Reichweite.

Es ist sicher kein Zufall, dass der jüngste Dolmetsch-Skandal in Salzburg (siehe den aktuellen Artikel der „Salzburger Nachrichten“ im Anhang: Naheverhältnis einer Übersetzerin zu Verfahrensbeteiligten) eine nicht zertifizierte, d.i. nicht ausgebildete Person betrifft. Im Rahmen der Ausbildung zur Zertifizierung durch den ÖVGD hätte sie nämlich auch Dolmetscherethik und -verhalten gelernt. Kontakte solcher Personen ins Justiz-Intranet zu stellen, ist eine Art Brandbeschleunigung für weitere solche „Pannen“. Diese gemischte Liste ist daher unbedingt möglichst rasch wieder zu beseitigen und vom Netz zu nehmen.

4. Mangelnde Kommunikation

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, die GerichtsdolmetscherInnen fühlen sich angesichts solcher Aktivitäten Ihres Ministeriums von diesem verhöhnt. Anrufe von unserer Seite bei den Leitern der Abteilungen I 6 und III 3 verliefen ergebnislos, vergleichbar mit Rufen in den Wind. Ich erlaube mir daher, Sie im direkten Weg zu ersuchen, Ihren Beamten die sofortige Löschung von „Ad hoc“ (bzw besser „Pfuscher“) – Listen im Justiz-Intranet aufzutragen. Andernfalls zerstören Sie das eigene, mühsam aufgebaute und gepflegte Qualitätssicherungssystem.

5. Terminersuchen

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, ich halte es für zweckmäßig, zur Abhandlung der obigen Problematik, sowie auch des – immer noch nicht beseitigten und für das Gerichtsdolmetscherwesen äußerst schädlichen – Vermittlerunwesens (Stichwort: „Graz“ mit Ausläufern) ein persönliches Gespräch zwischen Ihnen und dem Vorstand des ÖVGD zu führen, um das gegenseitige Verständnis zu fördern und gemeinsam nach Lösungen der Probleme zu suchen. Ich bitte Sie daher höflichst um Gewährung eines Termins (den letzten Ministertermin [im Präsenz-Modus] hatten wir mit BM Dr. Moser).

Mit besten Grüßen im Namen des Verbandes



2 Beilagen:

- Rechenbeispiele
- SN-Artikel vom 9.12.2021